

# **Satzung über die Schulmitwirkung an der FCG**

(in der Fassung vom 11.5.2011)

## **Präambel**

In Abstimmung mit dem Schulträger gibt sich die Freie Christliche Gesamtschule Rhein-Sieg (FCG) folgende Satzung über die Schulmitwirkung. Die obere Schulaufsichtsbehörde wurde durch den Schulträger entsprechend der Verwaltungsverordnung zu § 2 Abs. 6 des Schulmitwirkungsgesetzes unterrichtet. Wesentlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der FCG sind: die Präambel der Satzung des Schulträgervereins, die Glaubensleitsätze der Evangelischen Allianz sowie die Pädagogischen Leitlinien / Konzept der FCG. Die zu wählenden Mitwirkungsvertreter sind in besonderem Maße verpflichtet, die schulische Arbeit entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung beschreibt die Art und Weise der Schulmitwirkung und das Zusammenwirken der für jeweils eine Wahlperiode gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrer der FCG.

### **§ 2 Rechtsgrundlage**

Diese Satzung nutzt die im § 2 Abs. 6 Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) eingeräumte Möglichkeit, für die nach § 37 Schulordnungsgesetz (SchOG) genehmigten oder vorläufig anerkannten Ersatzschulen eine abweichende gleichwertige Form der Schulmitwirkung einzuführen.

### **§ 3 Mitwirkungsorgane**

- (1) Wesentlich für die hier an der Schule praktizierte Schulmitwirkung ist die hierarchische Organisation auf der Basis folgender Ebenen:
  - Klassengespräche,
  - Unter- und Mittelstufengespräche sowie
  - Schulgespräch.

Die weiteren Mitwirkungsorgane sind der

- Schülerrat,
- Elternrat und
- Lehrerrat.

- (2) An den Klassengesprächen nehmen die/der jeweilige Klassenlehrer/in und alle Erziehungsberechtigten einer Klasse sowie ab Jahrgangsstufe 7 die gewählten Schülervertreter/innen und Stellvertreter/innen teil.
- (3) An den Stufengesprächen wirken die gewählten Mitwirkungsvertreter/innen der jeweiligen Stufe (Jahrgangssprecherinnen und –sprecher der Schülerinnen und Schüler (ab Klasse 7), die Klassenelternsprecherinnen und –sprecher) sowie beratend die/der jeweilige Abteilungsleiter/in und die/der Beratungslehrer/in mit.

- (4) Am Schulgespräch sind beteiligt
- **für die Lehrerinnen und Lehrer**  
die Schulleitung und ein Mitglied des Lehrerrates
  - **für die Erziehungsberechtigten**  
die/der Elternratsprecher/in und die Elternstufensprecher/innen  
sowie deren Vertretungen
  - **für die Schülerinnen und Schüler** zwei Vertreter/innen aus dem Schülerratsprecher-Team
  - **für den Trägerverein**  
ein Vertreter des Vorstandes
- sowie die Sozialpädagogische Leitung der FCG, die als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied bei Bedarf eingeladen wird.
- (5) Die Schulleitung wird über die Arbeit und Beschlusslage der Mitwirkungsorgane durch Sitzungsniederschriften (§ 15 Abs. 7) informiert. Außerdem hat die/der Schulleiter/in oder die/der Vertreter/in das Recht, an jeder Sitzung von Mitwirkungsorganen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die weiteren Einzelheiten zur Wahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter sind in der Regelungen zu den Wahlen der Mitwirkungsorgane für die Freie Christliche Gesamtschule Siegburg (Wahlordnung FCG) festgelegt.
- (7) Die Schulmitwirkungsorgane können zur Erledigung bestimmter Aufgaben verschiedene Fachausschüsse bilden. Die folgenden Aufgaben sind ständigen Ausschüssen übertragen:
- Organisation
  - Inventar
  - Geistliche Aktivitäten
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Pädagogik.

Die Mitglieder des Ressorts Geistliche Aktivitäten können durch den geistlichen Ausschuss des Trägervereins abgelehnt werden.

## Zweiter Teil: Zusammensetzung der Schulmitwirkungsorgane

### § 4 Schülervorteiler/innen

- (1) Von der fünften Jahrgangsstufe an wählen die Schüler/innen in jeder Klasse mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer eine/n Klassensprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Ab der 7. Jahrgangsstufe vertreten die Klassensprecher/innen und deren Vertretungen die Schülerinteressen im Klassengespräch und sind beratende Mitglieder in der Klassenkonferenz.
- (2) Alle Klassensprecher/innen bilden den Schülerrat. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und den/die Vertreter/in. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Schülerrates.
- (3) Die Klassensprecher/innen der Unter- und Mittelstufe wählen jeweils aus ihrer Mitte eine/einen Stufensprecher/in und eine Vertretung. Die Sprecher/innen, im Falle ihrer Verhinderung die Vertreter/innen, nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Stufengesprächen wahr. Die Stufensprecher/innen sind Mitglieder des Schülerrats. Die/Der Vorsitzende

des Schülerratsprecher-Teams und der/ die Stellvertreter/in sowie ein von den zwei Stufensprecherinnen und –sprechern aus den eigenen Reihen gewähltes Mitglied vertreten die Interessen der Schüler/innen im Schulgespräch.

- (4) Schüler/innen dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.
- (5) Den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Schüler/innen sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Wahlen sind während der allgemeinen Unterrichtszeit durchzuführen. Alle Mitglieder des Schülerrates treffen sich regelmäßig; sie werden betreut und geschult.

## **§ 5 Elternvertreter/innen**

- (1) Die Elternsprecher/innen und deren Vertretungen werden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten einer jeden Klasse mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer gewählt. Sie vertreten die Interessen ihrer Klasse und sind beratendes Mitglied in der Klassenkonferenz.  
Die Elternsprecher/innen und deren Vertretungen vertreten gleichermaßen stimmberechtigt die Elterninteressen für ihren Jahrgang in den jeweiligen Stufengesprächen (Unter- oder Mittelstufe).
- (2) Die Elternsprecher/innen der Unter- und Mittelstufe wählen jeweils aus ihrer Mitte eine/einen Elternstufensprecher/in und deren Vertretung. Die/Der Elternstufensprecher/in und die/der Vertreter/in vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Jahrgangsstufen im Schulgespräch.
- (3) Alle Elternsprecher/innen und deren Vertretungen bilden den Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die/den Elternratsprecher/in und die/den Vertreter/in, die die Sitzungen des Elternrates und das Schulgespräch leiten.

## **§ 6 Lehrervertreter/innen**

- (1) Der Vertreter der Lehrer im Klassengespräch ist die/der jeweilige Klassenlehrer/in.
- (2) Die/Der Abteilungsleiter/in und die Beratungslehrer/innen wirken in den Stufengesprächen beratend mit.
- (3) Die Beratungslehrer/innen werden von den gewählten Schülervertreterinnen und –vertretern zu Beginn des Schuljahres und für dessen Dauer gewählt.
- (4) Die Schulleitung und die Abteilungsleitungen sind „geborene Mitglieder“ des jeweiligen zuständigen Stufenblockes.
- (5) Die Lehrerkonferenz wählt den Lehrerrat. Die Schulleitung und der Lehrerrat vertreten die Lehrerinteressen im Schulgespräch.

## Dritter Teil: Aufgabenstellung der Schulmitwirkungsorgane

### § 7 Klassengespräche

- (1) Das jeweilige Klassengespräch ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beteiligt. Die Beteiligung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit umfasst mit Ausnahme der Leistungsbeurteilungen insbesondere die folgenden Beratungen:
  - Art und Umfang der Hausaufgaben,
  - Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
  - Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
  - Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
  
  - Anregung zur Einführung von Lernmitteln,
  - Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.
- (2) Zur Förderung der Eigenverantwortung in der Schule und des Zusammenwirkens aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit auf Klassenebene obliegt diesem Mitwirkungsorgan noch folgende Aufgabenstellung:
  - Planung von Klassenfahrten und Klassenveranstaltungen,
  - Aufarbeitung von allgemeinen Schwierigkeiten in der Klasse,
  - Austausch über pädagogische Probleme (Disziplin, etc.),
  - Diskussion der pädagogischen Arbeit von Lehrern (neue Fächer, Ablauf, etc.),
- (3) Innerhalb des Klassengesprächs wird neben der/dem Vorsitzenden auch die/der zweite Vertreter/in der Erziehungsberechtigten für die Klassenkonferenz gewählt.
- (4) Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, die zwanzig von Hundert der Schüler vertreten, haben nach Terminabstimmung alle der in dieser Klasse unterrichtenden Lehrer/innen einer entsprechenden Einladung dieses Organs Folge zu leisten, soweit dies zur Beratung oder Beschlussfassung der Bildungs- und Erziehungsarbeit notwendig ist.
- (5) Jedes Klassengespräch hat das Recht, schriftlich begründete Sachverhalte dem zugeordneten Stufengespräch zur Beratungs- oder Beschlussfassung zuzuleiten. Über den Sachverhalt ist dort spätestens in der übernächsten Organsitzung zu befinden. Das Ergebnis jeder Entscheidungs- bzw. Beschlussfassung ist schriftlich zu dokumentieren. Bei Sachverhalten von grundsätzlicher Bedeutung kann ein Vorgang ohne Einschaltung des Stufengesprächs direkt dem Schulgespräch zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden. In solchen Fällen steht es dem tangierten Stufenblock frei, den so eingereichten Vorgang zu kommentieren.
- (6) Vorsitzende/r der Klassengespräche ist die/der gewählte Vertreter/in der Erziehungsberechtigten (§ 5 Abs. 1), der/dem auch die Sitzungsleitung im Klassengespräch obliegt. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Klassengesprächs ist verantwortlich für eine vollständige und zeitnahe Unterrichtung aller Teilnehmer des Klassengesprächs, wobei er darin vom Mitwirkungsvertreter der Schüler unterstützt wird.

## **§ 8 Stufengespräche**

- (1) In den jeweils zuständigen Stufengesprächen werden die von den Klassengesprächen zugeleiteten Sachverhalte (§ 7 Abs. 5) beraten und beschlossen bzw. an das Schulgespräch zur Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet.
- (2) Zur Förderung der Eigenverantwortung in der Schule und des Zusammenwirkens aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit auf Stufenebene obliegt diesem Mitwirkungsorgan im wesentlichen folgende Aufgabenstellung:
  - Stufenbezogene pädagogische Inhalte (u.a. Fachunterricht) und Abläufe,
  - Organisation von Beratungsgesprächen vor Kursentscheidungen
  - Beratung von und Teilnahme an schulischen Abläufen,
  - Beratung von Rahmenbedingungen für Klassenfahrten,
  - Mitarbeit bei Schulgottesdiensten
  - Organisatorische Beziehungen und zeitnahe Information zwischen den Stufen,
  - Mitarbeit an stufenbezogenen Aktivitäten.
- (3) Vorsitzende/r des jeweiligen Stufengesprächs (Unter- oder Mittelstufe) ist die/der gewählte Vertreter/in der Elternstufensprecher/innen für das Schulgespräch (§ 5 Abs. 2). Der/die Vorsitzende des Stufengesprächs, der/dem auch die Sitzungsleitung obliegt, ist verantwortlich für eine vollständige und zeitnahe Unterrichtung der jeweils entsendenden Stufe, wobei sie/er darin vom Mitwirkungsvertreter der Schüler/innen unterstützt wird.
- (4) Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des jeweiligen Stufengesprächs (Unter- oder Mittelstufe) haben nach Terminabstimmung alle der in dieser Stufe unterrichtenden Lehrer einer entsprechenden Einladung dieses Organs Folge zu leisten, soweit dies zur Beratung oder Beschlussfassung der Bildungs- und Erziehungsarbeit notwendig ist.
- (5) Es besteht die Verpflichtung, schriftlich eingereichte Vorgänge aus den Klassengesprächen zeitnah zu beraten bzw. einer Entscheidung zuzuführen. Das einreichende Klassengespräch ist über den Inhalt der Beratung und mögliche Entscheidungen schriftlich zu unterrichten. Jedes Stufengespräch (Unter- oder Mittelstufe) hat seinerseits das Recht, schriftlich begründete Sachverhalte dem Schulgespräch zur Beratung oder Beschlussfassung zuzuleiten. Über den Sachverhalt ist dort spätestens in der übernächsten Organsitzung zu befinden. Das Ergebnis jeder Entscheidungs- oder Beschlussfassung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Jedes Stufengespräch (Unter- oder Mittelstufe) wählt zu Beginn des Schuljahres und für dessen Dauer die beiden Vertreter der Schüler/innen und Erziehungsberechtigten und deren Vertretung für die Fachkonferenzen.

## **§ 9 Schulgespräch**

- (1) Das Schulgespräch berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit an dieser Schule. Es empfiehlt u.a. Grundsätze
  - zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden, zur Unterrichtsverteilung und zur Errichtung von Kursen,

- zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung.
- (2) Das Schulgespräch entscheidet nach Anhörung des zuständigen Stufengespräches insbesondere in folgenden Angelegenheiten der Schule:
- Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
  - Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
  - Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts nach Unterrichtung und Anhörung der Klassengespräche,
  - Gestaltung der Beratung in der Schule,
  - Einführung von Lehrmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
  - Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
  - Verteilung des Unterrichtes auf fünf oder sechs Wochentage,
  - Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten und der durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sowie für die Durchführung des Elternsprechtages,
  - Verwendung der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszweckes,
  - Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
  - Zusammenarbeit mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befasst sind,
  - Vorschläge zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, mit dem schulpсихologischen Dienst und der Verkehrswacht,
  - Beschlussfassung über diese Satzung,
  - Einrichtung von Fachkonferenzen.
- (3) Zur Förderung der Eigenverantwortung in der Schule und des Zusammenwirkens aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit auf Schulebene obliegt diesem Mitwirkungsorgan u.a. noch folgende Aufgabenstellung:
- Erörterung von stufenübergreifenden pädagogischen Problemen,
  - Klärung von stufenübergreifenden Gemeinschaftsfragen (Gewaltprävention, usw.),
  - Austausch und Information über aktuelle Schulfragen,
  - Definition und Initiierung von stufenübergreifenden Schulprojekten,
  - Absprache von karitativen und sozialen Aktionen,
  - Planung von Schulfesten,
  - Stärkung der Elternfortbildung.
- (4) Die Schulleitung ist Vorsitzende des Schulgespräches.
- (5) Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Schulgespräches bzw. der Vertreterin/des Vertreters haben nach Terminabstimmung alle in dieser Schule unterrichtenden Lehrkräfte einer entsprechenden Einladung dieses Organs Folge zu leisten, soweit dies zur Beratung oder Beschlussfassung der Bildungs- und Erziehungsarbeit notwendig ist.
- (6) Das Schulgespräch hat die Pflicht, alle schriftlich eingereichten Vorgänge aus den Klassen- bzw. Stufengesprächen zeitnah zu beraten bzw. einer Entscheidung zuzuführen. Das einreichende Or-

gan ist bzw. die beteiligten Mitwirkungsorgane sind über den Inhalt der Beratung und mögliche Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.

- (7) In Angelegenheiten des Schulgespräches, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Elternrates und der/dem Teamleiter/in des Jahrgangssprecherteams der Schülerinnen und Schüler (Eilentscheidung). Die Mitglieder des Schulgespräches sind über die getroffenen Maßnahmen spätestens bei der übernächsten Sitzung des Schulgespräches schriftlich zu unterrichten und um Zustimmung zu bitten. Ist eine schriftliche Information des Schulgespräches erst zur übernächsten Sitzung möglich, berichtet die Schulleitung in der nach der Eilentscheidung folgenden Sitzung mündlich. Das Schulgespräch kann die getroffene Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte anderer begründet sind.

## **§ 10 Schülerrat**

*z.Zt. noch unbesetzt*

## **§ 11 Elternrat**

- (1) Maßgebliches Ziel des Elternrates ist es, die Eigenverantwortlichkeit in der Schule zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu stärken (vergleiche § 1 Abs. 1 SchMG).
- (2) Jede/r Schüler/in, Erziehungsberechtigte oder Lehrkraft kann sich mit ihren/seinem formulierten Anliegen direkt an den Elternrat wenden.
- (3) Der Elternrat kann sowohl auf Grund des Abs. 2 als auch auf Grund eigener Beratungen bzw. Beschlüsse tätig werden. Dabei können Arbeitsaufträge an jedes Mitwirkungsorgan formuliert werden, welche dort zeitnah zu bearbeiten und im Hinblick auf die initiierende Eingabe schriftlich zu beantworten sind. Der Elternrat hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie Anspruch auf eine schriftliche, mit einer Begründung versehene Antwort.
- (4) Zur Erörterung von Sachverhalten kann der Elternrat bestimmte Personen zu Sitzungen einladen bzw. die Teilnahme für interessierte Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer zulassen, soweit keine vertraulichen Vorgänge zu besprechen sind.

## **§ 12 Lehrerrat**

Der Lehrerrat berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler.

Er hat das Recht, jederzeit in dringenden Angelegenheiten von der Schulleitung gehört zu werden.

Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte drei Kollegen in den Lehrerrat, deren Mitglieder sich als Team verstehen, bei dem jedes Mitglied die Kollegen und die Schulleitung beratend, betend und vermittelnd unterstützt.

## **Vierter Teil: Verfahrensregeln für die Mitwirkungsorgane**

### **§ 13 Sitzungszyklus der Schulmitwirkungsorgane**

- (1) Klassen-, Stufen- und Schulgespräche finden während eines Schuljahres in der Regel dreimal, jedoch mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr statt.
- (2) Der Schüler- sowohl als auch der Elternrat tagen mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr.

### **§ 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme**

- (1) Die Mitwirkungsorgane werden von ihren Vorsitzenden - bei deren Verhinderung von den Stellvertreterinnen bzw. -vertretern - unter Beifügung der Tagesordnung und der zur Abstimmung vorgesehenen Anträge (im vollen Wortlaut nebst allen Anlagen) außerhalb der Schulferien schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist muss mindestens eine Kalenderwoche betragen, sie ist jedoch u. U. so zu bemessen, dass für die Sitzungsteilnehmer/innen noch eine ausreichende Vorbereitung und ggf. Abstimmungen möglich ist. Der Einladung zur jeweils ersten Sitzung im Schuljahr ist die zu verabschiedende Niederschrift der vergangenen Sitzung beizufügen.
- (2) Jeder stimmberechtigte Vertreter eines Mitwirkungsorgans hat das Recht, diesem Organ eigene Beschlussanträge vorzulegen oder Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Für eine Berücksichtigung bei der fristgerechten Einladung zu Sitzungen dieses Mitwirkungsorgans sind derartige Vorgänge mindestens drei Wochen vor einer beabsichtigten oder terminierten Sitzung der/dem Vorsitzenden des betreffenden Mitwirkungsorgans vorzulegen.
- (3) Die/Der Vorsitzende hat das Mitwirkungsorgan unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs oder anderer Organe der Schulmitwirkung es verlangen.
- (4) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Solange die Beschlussunfähigkeit von den anwesenden Mitgliedern nicht festgestellt worden ist, gilt das betreffende Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über den selben Gegenstand erneut unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Sind im Ausnahmefall einzelne Angelegenheiten dringlich zu behandeln, kann der Vorsitzende des Mitwirkungsorgans auf die Ladungsfrist verzichten.
- (6) Vor jeder Organsitzung ist ein/e Schriftführer/in zu bestellen, die/der eine Sitzungsniederschrift anfertigt. Stellt sich niemand für dieses Amt nach Ablauf einer angemessenen Zeit nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung zur Verfügung, entscheidet das Los. Jede/r Anwesende – mit Ausnahme der Sitzungsleitung oder der Stellvertretung und derjenigen, die während des laufenden Schuljahres das Amt bereits ausgeübt haben - ist nach Losentscheid zur Übernahme der Schriftführung verpflichtet.
- (7) Die Sitzungsniederschrift enthält neben dem Wortlaut aller Anträge das jeweilige Abstimmungsergebnis und die wesentlichen Aussagen während der Organsitzung. Jedes bei der Sitzung anwesende stimmberechtigte Mitglied des Mitwirkungsorgans ist berechtigt, seine abweichende



Meinung zu einem Beschluss durch Abgabe einer von ihm verfassten schriftlichen Erklärung in die Sitzungsniederschrift aufnehmen zu lassen. Die Erklärung ist der Schriftführung innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Sitzung vorzulegen. Die Sitzungsniederschrift ist zeitnah auszufertigen (innerhalb von 2 Wochen) und von der Schriftführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Über die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Organsitzung ist abzustimmen. Organsitzungen ohne Sitzungsniederschrift gelten als nicht zustande gekommen.

- (8) Für eine ordnungsgemäße Organsitzung wird nach Bestimmung des Schriftführers über die mit der Einladung versendete Tagesordnung und damit auch über die ordnungsgemäße, vollständige und rechtzeitige Vorlage der zur Beschlussfassung anstehenden Anträge abgestimmt. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die in der Tagesordnung explizit aufgenommen wurden.
- (9) Zusätzliche Anträge oder Veränderungen im Antragstext können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Organstufe in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§ 15 Abstimmungen in den Mitwirkungsorganen**

- (1) Jedes Mitglied eines Mitwirkungsorgans hat eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten haben im Klassengespräch für jede/jeden von ihnen vertretenen Schülerinnen/Schülern gemeinsam eine Stimme. Im Schulgespräch und in den Stufengesprächen sind die jeweiligen Sprecher/innen und deren Vertretungen stimmberechtigt. Der Trägerverein (§ 3, Abs. 4) hat eine Stimme. Die Schulleitung hat ein Vetorecht. Macht die Schulleitung von dem Vetorecht Gebrauch, ist die Angelegenheit in dem Mitwirkungsorgan neu zu beraten. Übt die Schulleitung nach erneuter Beratung ein zweites Vetorecht aus, so gilt der Beschluss als gescheitert.
- (2) Beratende Mitglieder in den Mitwirkungsorganen haben kein Stimmrecht. Der Schulträger hat ein Vetorecht gegen Beschlüsse, die der Präambel dieser Satzung entgegenstehen. Wird von dem Vetorecht Gebrauch gemacht, ist die Angelegenheit in dem Mitwirkungsorgan erneut zu beraten.

### **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

## **§ 16 Administrative Regelungen**

- (1) Einladungen zu Sitzungen der Stufen- und Schulgespräche, die Sitzungsniederschriften oder sonstige schriftliche Informationen für Mitglieder von diesen Mitwirkungsorganen werden über die Verwaltung der Schule (Sekretariat) verteilt bzw. gestellt. Die Einladungen zu Sitzungen der Klassengespräche werden durch die/den Vorsitzende/n über ihr(e)/sein(e) Kind(er) verteilt bzw. gestellt.
- (2) Alle Sitzungsniederschriften werden durch das Sekretariat der Schule archiviert.
- (3) Jedes Mitglied eines Mitwirkungsorgans hat das Recht, sich über Sitzungsniederschriften über schon abgehaltene Sitzungen seines Mitwirkungsorgans oder aus vorherigen Wahlperioden zu informieren. Auf Wunsch sind ihm die gewünschten Dokumente zur Einsicht nach Terminvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für diese Satzung.

- (4) Alle Dokumente und Sitzungsniederschriften aus den Mitwirkungsorganen sind vertraulich und unter Verschluss zu halten. Sie sind nur für die Mitglieder der jeweiligen Organe bestimmt. Über die Beschlüsse anderer Mitwirkungsorgane kann in den Sitzungen mündlich berichtet werden, sofern nicht Stillschweigen hierüber vereinbart worden ist.

## **§ 17 Entwicklungs- und Anpassungsklausel**

Die an der Schulmitwirkung beteiligten Kräfte sind sich darüber einig, dass die durch diese Satzung vereinbarte Form der Schulmitwirkung möglicherweise den sich durch die Praxis konkretisierenden Abläufen anzupassen sein wird. Diese Anpassungen und Veränderungen sind jederzeit möglich.

## **§ 18 Beschlussfassende Mehrheiten**

- (1) Der Beschluss, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung sind nur möglich, wenn mindestens drei Viertel der möglichen Mitgliederzahl des Schulgesprächs anwesend sind und der rechtzeitig mit der Tagesordnung verschickte Änderungsantrag eine qualifizierende Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen konnte.
- (2) In allen Fällen außerhalb von Sitzungsvorgängen verbleibt es bei der einfachen Mehrheit.

Alle Beschlüsse, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Trägervereins. Sie können auch durch den Trägerverein initiiert werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Satzung wurden von der Schulpflegschaft und dem Vorstand des Trägervereins rechtskräftig beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Siegburg, 11.5.2011

---

Wolfgang Frommann  
Vorsitzender des Trägervereins

---

Vorsitzende(r) des Schulgesprächs

---

Gerhard Ille  
Schulleiter